

§ 4

Preisdifferenzierung

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Vertragsproduktion können die Endproduzenten nach Beratung mit den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten die Erzeugerpreise gemäß den §§ 2 und 3 in Höhe von plus/minus 5 % differenzieren. Hierbei ist der Reproduktionsprozeß, insbesondere der jahreszeitlich bedingte Kostenverlauf in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu berücksichtigen. Die Sicherung der Lieferkontinuität darf jedoch nicht mit der Forderung an die LPG und VEG verbunden werden, in jedem Monat **V12** ihrer Jahresmenge zu liefern. Für Schlachtschweine sollte die Preisdifferenzierung jeweils einheitlich für alle Gewichtsklassen erfolgen. Für Schlachtrinder sollte die Preisdifferenzierung für alle Schlachtwertklassen ebenfalls in einheitlicher prozentualer Höhe vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Preisdifferenzierung ist von den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise zu bestätigen. Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter, die über die Lieferungen von Schlachtvieh keine Verträge abschließen oder entgegen den vertraglichen Vereinbarungen nicht termin- oder fristgerecht liefern, erhalten, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung, den im Rahmen dieser Preisdifferenzierung niedrigsten Erzeugerpreis, der im Einzugsgebiet festgelegt wurde.

(2) Auf Grund des Vertragsangebotes der Landwirtschaftsbetriebe und anderer Tierhalter für die Lieferung von Schlachtvieh ist für das jeweilige Einzugsgebiet vom Endproduzenten eine Bilanz zu erarbeiten, aus der das Aufkommen aus diesen Betrieben nach Monaten, unterteilt nach Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh sowie Schlachtschweinen, ersichtlich ist. Auf der Grundlage dieser Vertragsangebote können vom Endproduzenten Vorschläge für die Anwendung der im Abs. 1 genannten Preisdifferenzierung erarbeitet werden.

(3) Die Preisdifferenzierung kann — sofern mehrere Kreise zum Einzugsgebiet gehören — unterschiedlich für die Kreise vorgenommen werden. Es ist jedoch die vorherige Beratung mit den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten der betreffenden Kreise erforderlich. Die Bestätigung erfolgt vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises, in dem der Endproduzent seinen Sitz hat, in Übereinstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der betreffenden Kreise.

(4) Die Preisdifferenzierung ist so vorzunehmen, daß die vertragliche Lieferung großer und einheitlicher Partien aus den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetrieblichen und zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen gefördert wird.

(5) Die Endproduzenten haben bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres die im Rahmen der Preisdifferenzierung gezahlten Erzeugerpreise für Schlachtschweine, Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh und damit die Realisierung der in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugerpreise nachzuweisen. Werden die durch die Anwendung der Preisdifferen-

zierung festgelegten Erzeugerpreise unterschritten, so ist der Differenzbetrag dem Sonderkonto des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zuzuführen, über dessen Verwendung der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet. Bei Überschreitungen der festgelegten Erzeugerpreise ist der Differenzbetrag beim Endproduzenten kostenwirksam zu verrechnen.

§ 5

Frachtstellung

(1) Die Erzeugerpreise für Schlachtvieh verstehen sich bei Lieferungen durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.

(2) Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von Schlachtvieh durch die Mitglieder der LPG und durch andere Tierhalter verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.

§ 6

Preiszuschläge

Zu den in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugerpreisen sind nachfolgende Preiszuschläge zu zahlen:

	Für Mast- bullen und -ochsen	Für Mast- färsen	Für Kühe zwischen der 1. und 2. Laktation, die für eine hohe Milchleistung nicht geeignet sind M/Tier
	M Tier	VI Tier	
ab 400 kg Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht für alle Schlachtwertklassen 100,—		50,—	150,—
ab 450 kg Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht für die Schlachtwertklassen A und B 150,—		100,—	200,—